

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1871

230 (20.9.1871)

Beilage zu Nr. 230 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 20. September 1871.

Deutschland.

Strasburg, 17. Sept. Hier ist ein sogenanntes Melde-Amt mit der Bestimmung errichtet worden, über den Aufenthalt eines jeden Einwohners, sowie aller sich hier befindenden Fremden Auskunft zu geben. Es findet zu diesem Zweck eine namentliche Aufnahme, sowohl hier als in den Außenantonen statt. — Da in der nächsten Zeit eine vollständige Besetzung der Gerichtshöfe in Elsass-Lothringen bevorsteht, so ist es ohne Zweifel von Interesse, die nachstehenden Bestimmungen kennen zu lernen, die für die Vertheilung vor Gericht gelten sollen. Die Anwälte und Vertheiger können während dreier Jahre vor den Gerichten in Elsass-Lothringen die französische Sprache gebrauchen. In Metz und bei den Friedensgerichten dessen Bezirke wird bis auf weiteres die französische Sprache allein gebraucht werden; ebenso können in Elsass, wenn sämtliche Beisitzer darüber einverstanden sind, die Verhandlungen in französischer Sprache stattfinden.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 17. Sept. Graf Benst hatte die bestimmte Absicht, im galizischen Landtage zu erscheinen, in welchen er von der Handelskammer in Brody gewählt ist; jetzt, nachdem die Gegenstände in der inneren Politik so unangenehm sich entwickelt haben, wird er nicht nach Lemberg gehen. Mit dem Grafen Hohenwart will er, gegen ihn kann er nicht gehen; er wird also nicht handelnder Zuschauer der Ereignisse bleiben, bis der Augenblick gekommen, wo, wenn nicht an den Abgeordneten, so doch an den Reichskanzler die unabweisbare Pflicht herantritt, in diese Ereignisse selbstthätig einzugreifen.

Frankreich.

Paris, 17. Sept. Das dritte Kriegsgesetz von Versailles verhandelt gestern wieder gegen einige Persönlichkeiten der Commune. Fosse, ein Vetter und Adjutant Nissis, dem er namentlich in der Leitung der Munitionsfabriken zur Seite stand, wurde zu drei Jahren Gefängnis verurtheilt; Millet, ein ehemaliger Handlungsreisender und Leutnant in dem Korps der Vengeurs, welcher aus dem Fort von Issy den bekannten Brief Kessels an den Oberst Papete überbrachte, wurde von der Annahme eines öffentlichen Amtes freigesprochen und sofort auf freien Fuß gesetzt. — Hr. Gambetta ist seit einigen Tagen durch ein schmerzliches rheumatisches Uebel an das Bett gefesselt.

Vermischte Nachrichten.

Stuttgart, 17. Sept. Das Programm des Aktionskomitees der Altkatholiken in Stuttgart beantwortet die Frage: Was wollen wir und welche Anträge stellen wir bei dem am 22. Septemb. 1871 in München tagenden katholischen Kongress? wie folgt:

I. Mit dem Kampf gegen das Unfehlbarkeits-Dogma vom 13. Juli 1870 begann die katholische Bewegung in Deutschland. Auch in Zukunft soll der Kampf gegen dieses Dogma der Angelpunkt der Bewegung sein. Führen wir diesen Kampf unverdrossen weiter, so wird es uns gelingen, das Unfehlbarkeits-Dogma zu zerstören und die Kirche zu befreien. — Begründung: Der Satz, daß der Papst nicht irren könne, wenn er von seinem Stuhle aus die Glaubens- und Sittenregeln bestimme, ist so antichristlich und so vernunftwidrig, daß wir hoffen können, es werde jeder ehrliche Christ bald einsehen, daß dieses Dogma keine Lehre Christi, sondern ein Hirngespinnst ist, welches uns die Jesuiten als Lehre Christi aufzwingen wollen. Der Papst, ein Mensch, mit allen menschlichen Schwächen behaftet wie wir, soll uns höher sein wie Gott! Gott da nicht der Satan, wie im Paradies, seine Hand im Spiele? Nur ein Feind des Christenthums kann sagen: „Du bist gleich Gott!“ Kein Apostel, kein Bischof dachte je daran, sich für unfähig zu halten. Petrus irrte sich einmal in Glaubenssachen, wie Paulus auslegt; da gingen die Apostel hinfort nach Jerusalem und versammelten die Gemeinde, und dieses Konzil traf dann die Entscheidung, und so blieb es bis heute. Papst Genorius wurde von dem Konzil zu Konstantinopel der Keterei überwiefen. Das Konzil zu Konstanz (1418) ließ die 3 Gegenpäpste ab und ernannte einen neuen Papst. Wir fragen, welcher von den 3 Gegenpäpsten war da der unfehlbare und dessen Aussprüche mußte das christliche Volk als die wahren annehmen? Das wäre eine nicht zu lösende Frage. Aber das Konzil gab die Entscheidung. Die höchste Autorität in der Kirche war von jeher das Konzil. Weiter: Wenn ein vernünftiges Volk sich einen Geschlechter wählt, so wird es immer den besten seiner Bürger wählen, und Gott sollte sich nicht über den Menschen erheben? Gott sollte als unfähiger Geschlechter über die vernünftigen Menschen erheben, wie so viele den römischen Stuhl entweihen? Der Papst wollte durch das Astenkonzil im Vatikan das Konzil abschaffen. Das vatikanische Konzil war kein ökumenisches Konzil, wie unser Bischof oft und laut verkündigt haben. Es war nur das Konzil der römisch-jesuitischen Partei.

II. Die übrigen Glaubenssätze, wie sie die Kirche bis zum tribenischen Konzil entwickelt hat, werden von unserer Agitation nicht berührt. — Begründung: Wir würden unseren Gegnern den größten Gefallen erwirken, wenn wir die Bewegung von der vollständigen Bahn ablenken und den ganzen Streit zu einer gelehrten Disputation machen würden. Das Disputiren löst nur die Jesuiten, wir wollen sie aber aus der Kirche austreiben. Wir wollen nicht um Formeln kämpfen, die dem Verständnis des Volkes fern liegen. Der Gott, den wir im Herzen tragen, ist lebendig; der Gott, den wir nur auf den Lippen haben, ist todt und unverständlich.

III. Ein Hauptziel der katholischen Aktion soll die Begründung einer

Verfassung der Kirche sein, wie sie dem Christenthum entspricht und wie sie schon in den ersten Jahrhunderten bestand. Wir streben an:

a. Beschränkung der Rechte des Papstes nach Maßgabe der heil. Schrift und den Zeugnissen der Kirchenväter.

b. Anerkennung des ökumenischen Konzils als entscheidender Behörde in Feststellung von Glaubens- und Sittenregeln nach dem Zeugnisse der Kirchengeschichte.

c. Wahl der Geistlichen, der Bischöfe, des Papstes und des Konzils durch das christliche Volk oder seine Delegation.

Begründung: Die Wahl der Geistlichen, der Bischöfe und des ökumenischen Konzils stand anerkanntermaßen in den ersten 3 Jahrhunderten dem Volke zu. Dieses alte Recht nehmen wir zurück. Aber auch das Konzil muß, um unseren Ansprüchen an eine solche Versammlung zu genügen, durch Wahl des Volkes konstituiert werden. Das Volk soll an der Regierung der Kirche wieder den gebührenden Antheil erhalten, den ihm Jesus und seine Apostel zuerkennen.

IV. Die die katholische Kirche veranlassenden Mißbräuche sollen in Bilde beseitigt werden. Hierzu rechnen wir vor Allen:

a. den Elibat, die gezwungene Ehelosigkeit der Geistlichen.

Begründung: Paulus, der Erleuchtete für Catholikentum, sagt: Es ist besser, daß einer heirathet, als daß er brenne, und: der Priester soll eines Weibes Mann sein. Erst im 7. und 8. Jahrhundert wurde dieses widernatürliche Gebot in die katholische Kirche eingeführt, und es hing dieses Gebot mit den herrschlichen Plänen der Päpste zusammen. Wir bringen auf die Beseitigung dieses Uebels in der Christenheit.

Zu den Mißbräuchen rechnen wir ferner:

b. die dreijährige Form der Beichte.

Begründung: Die ersten Jahrhunderte konnten die Beichte am Ofter nicht. Die christliche Form der Beichte ist uns noch im Meßopfer aufbewahrt. Kehren wir zu ihr zurück. Der Priester soll nicht der geistliche Folterknecht sein, er soll die Nachfragen nach Sünden, wie sie nur die Jesuiten-Moralbücher kennen, unterlassen. Denket nur daran, wie die unschuldigen Kinderherzen durch die Beichtform verletzt werden, und ihr werdet uns bestimmen.

Nur im Vorübergehen machen wir noch

c. auf den Mißbrauch aufmerksam, der unter den Augen der Kirche mit den Heiligenbildern, den Reliquien und den geweihten Sachen getrieben wird. Hier werden wohlthätig fromme Priester sich durch Bekämpfung des Mißbrauchs um die Kirche wohl verdient machen.

V. Wir verlangen vollständige Trennung der Kirche vom Staate und anerkennen die notwendigen Folgen dieser Trennung: die Zivilehe und die kommunale Schule.

Begründung: So lange der Staat sich in religiöse Dinge mischt, wird der Frieden unter den Konfessionen bedroht sein. Die Entscheidungen des Staates werden von allen Seiten mit Mißtrauen aufgenommen, wie wir eben jetzt wieder sehen. Die Ehe ist eine allgemein-menschliche Einrichtung und hat daher der Staat das Recht, die allgemeine Norm für die Ehe aufzustellen. Den Konfessionen bleibt es unbenommen, die religiöse Form für ihre Anhänger zu bestimmen. Die Pflicht der Gemeinden, für die Schulbildung ihrer Angehörigen zu sorgen, ist bei uns obligatorisch. Den religiösen Unterricht kann man getrost der Kirche überlassen, da ist zuerst nicht Sache des Staates.

VI. So lange die Trennung von Kirche und Staat nicht stattgefunden hat, verlangen wir strenge Handhabung der bestehenden Gesetze in dem ausgebrochenen Konflikt. Wir verlangen, daß die Bischöfe für Verletzungen der Gesetze wie jeder andere Bürger zur Rechenschaft gezogen werden. Wir verlangen, daß durch ein Gesetz über die Ansprüche an das Eigentum der Kirche von Seite der Altkatholiken und der Neukatholiken entschieden werde.

Dies ist unsere Uebersetzung. Ob die Gott seinen Segen!

Stuttgart, 17. Sept. Von Seiten der hiesigen Eigenthümer der „Allgem. Ztg.“ wird die Verlegung des Blattes aus Bayern weg auf's bismarckische widersprochen.

XX Frankfurt, 15. Sept. Aus der Schlussfassung des Buchdrucker-tages theilen wir Folgendes mit und schätzen damit unsere Berichte. Hinsichtlich der „Sonntagsarbeit“ einigte man sich dahin, den früheren Beschluß auf Aufhebung der regelmäßigen Sonntagsarbeit aufrecht zu erhalten und den Vorstehenden zu beauftragen, allgemeine Normativbestimmungen für die Orte festzustellen, wo etwa doch Sonntagsarbeit vorkommt. — Der Antrag zur Gründung einer Zentralvereins wurde dem mittelhessischen Bauverband zur Umarbeitung übergeben, der ihn dann dem nächsten Buchdrucker-tage wiederum vorzulegen hat. — Produktivgenossenschaften sollen gefördert und die Gründung solcher den Verbandmitgliedern empfohlen (nicht zur Pflicht gemacht) werden. — Bzüglich der Preisenhältnisse wurde der Antrag angenommen, an den Reichstag eine Petition mit der Bitte zu richten, alle die Preise beschränkenden Bestimmungen aufzuheben, besonders aber die, die Verantwortlichkeit der Erzeuger als solcher betreffende. — Das Eintrittsgeld der Ausgewählten in die Unterstützungs-kassen soll, wenn möglich, in ganz Deutschland ein gleichmäßiges werden. — Ein Antrag auf Anerkennung der Bestrebungen der sozialdemokratischen Partei wurde durch Uebergang zur Tagesordnung beseitigt. — Zum Präsidenten des Verbands wurde Hr. R. Härtel aus Leipzig wieder gewählt und damit zugleich statutarisch Leipzig für die nächsten drei Jahre zum Sitz des Verbands. — Der nächste Buchdrucker-tage wird 1874 in Dresden abgehalten; zum Ausschubort wurde Stuttgart gewählt.

Paris. Außer den Schriften des Pater Hyacinth hat bekanntlich das Werk des Professors an der Sorbonne, Mgr. Maret, Bischof von Evreux, Ueber das allgemeine Konzil und den religiösen Frieden. Der Papst und die Bischöfe, in den dem vatikanischen Konzil vorausgegangenen Debatten das größte Aufsehen in Frankreich und der katholischen Welt gemacht. Der Bischof, welcher damals als einer der Hauptstufen der alten kirchlichen Lehre gefeiert wurde, hat seitdem Buße gethan und sein Buch mit folgender Erklärung zurückgenommen:

„Indem ich die ungeschminkte und einfache Anerkennung erneuere, welche ich gegenüber der dogmatischen Konstitution, wie sie in der öffentlichen Sitzung des vatikanischen Konzils des letzten Jahres verkündigt und vom souveränen Pontifex bestätigt worden ist, ausgesprochen habe, widerrufe ich ohne Hinterhalt Alles, was in meinem Werke, betitelt: Ueber das allgemeine Konzil und den religiösen Frieden. Der Papst und die Bischöfe, jener Konstitution, sowie den Definitionen und Dekreten der vorhergehenden Konzilien und der römischen Päpste widersprechen könnte. Zugleich erkläre ich, daß mein Werk von dem Buchmarkt zurückgezogen worden ist.“

* Eingefandt. Aus der obren Landeshälfte geht uns — abermals von einem Beisitzigen — folgende Einsendung zu:

Die Inausführung des 30. Oktober für den Beginn der diesjährigen ersten juristischen Staatsprüfung hat, wie vorausgesehen war, schon einzelne Schmerzschreie hervorgerufen und noch mancher Seufzer dürfte vielleicht nicht in die Öffentlichkeit dringen. Es fällt einem ebenfalls Beisitzigen schwer, den aufgestellten Revisionsentscheidungen entgegenzutreten, wenn er sich nicht gleichzeitig gegen den fast unumkehrlichen Vorwurf, auf eine vermeintliche Stärke zu rufen oder seine Schwäche zu verkleinern, sichern kann. Doch mag zur Beruhigung der Gemüther immerhin der Versuch gemacht werden, der Sache noch eine andere Seite abzugewinnen. Uns will es scheinen, als ob man nicht von der Annahme ausgehen dürfe, höheren Orts übersehe man nicht die hier in Frage stehenden besondern Verhältnisse, oder glaube gar mit Festhaltung des einmal in Aussicht genommenen 30. Oktober den Knoten einfach durchschneiden zu können. Vielmehr dürften die betr. Dispositionen aus der gerechten Beachtung nicht minder berücksichtigungswerther Umstände hervorgegangen sein. Es ist klar, daß unter den Kandidaten, die sich der nächsten Staatsprüfung unterziehen wollen, diejenigen ein bedeutendes Kontingent bilden, die durch die Theilnahme an dem Feldzuge von der letzten Prüfung in der That gegen ihren Willen zurückgehalten wurden. Diesen muß es darum zu thun sein, so bald wie möglich nach dem Feldzuge das zu erreichen, was sie ohne denselben wohl um ein Jahr früher erreicht haben würden. Um es prägnant auszudrücken: so ist für sie der 30. Oktober der möglichst weit hinausgeschobene Termin für die Ausführung ihres durch den Feldzug verheilten Verbessern, und ihnen kommt die Rücksichtnahme, die man in der Verlegung des letzten Examinens in den Januar zu finden glaubt, in der That hier zu helfen. Geküht diesen der neue Termin in Folge der durch die außerordentlichen Ereignisse bedingten Vorbereitung nun allerdings auch „quasi auf den Leib gedrückt“, so ist für sie dessen Einhaltung doch nicht durchaus unmöglich und mindestens einer Hinausschiebung der Prüfung (nach den Wünschen des Einen oder Anderen etwa gar bis ins Frühjahr) weitläufig vorzuziehen. In diesem Sinne wäre es denn auch sehr zu bedauern, wenn die freilich eben so billige Zurückziehung der Interessen einer andern Klasse unter den diesjährigen Kandidaten nur auf dem Wege einer Abänderung der nunmehr getroffenen Dispositionen und nicht etwa so zu erreichen wäre, daß für das nächste Frühjahr noch eine weitere außerordentliche Prüfung in Aussicht genommen würde.“

Das Hamburger Post-Dampfschiff „Allemania“, Kapitän Varends, von der Linie der Hamburg-amerikanischen Paketfahrt-Aktien-Gesellschaft, expedirt von Hr. August Volken, William Miller's Nachf., am 16. Septbr. von Hamburg via Havre nach New-York ab.

Außer einer starken Brief- und Paketpost hatte dasselbe 40 Passagiere in der Kajüte und 304 Passagiere im Zwischendeck, sowie 400 Tons Ladung.

Hamburg, 16. Sept. Das Hamburg-New-Yorker Post-Dampfschiff „Hammonia“, Kapitän J. Meyer, am 5. d. Mts. von New-York abgegangen, ist nach einer Reise von 10 Tagen 6 Stunden heute Morgen 8 Uhr in Plymouth angekommen und hat, nachdem es daselbst die Verein.-Staaten-Post, sowie die für England bestimmten Passagiere gelandet, um 9 1/2 Uhr die Reise via Cherbourg nach Hamburg fortgesetzt.

Dasselbe überbringt: 94 Passagiere, 79 Briefsäcke, 1200 Tons Ladung und 71,300 Dollars Contanten.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

	Barometer.	Thermometer.	Wichtigste in Prozenten.	Wind.	Himmel.	Witterung.
16. Sept.						
Morg. 7 Uhr	27° 11.1"	+ 9.7	0.75	NO.	klar	heiter
Mitt. 2 "	27° 10.7"	+ 17.2	0.43	"	"	"
Nachm. 9 "	27° 10.9"	+ 9.1	0.84	"	"	"
17. Sept.						
Morg. 7 Uhr	27° 10.6"	+ 7.5	0.81	NO.	klar	heiter
Mitt. 2 "	27° 9.7"	+ 17.2	0.37	"	a. bew.	"
Nachm. 9 "	27° 9.4"	+ 10.4	0.90	"	klar	"

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Die Gartenlaube. Nr. 37. Inhalt: Das Haideringische. Erzählung von E. Rasch. (Fortsetzung.) — Der Jährling der Wälfenfolge. Von E. Mit Abbildung: Der Löwe im zoologischen Garten in Berlin. Nach der Natur gezeichnet von H. Leumann. — Baldachens Fahrten. Von H. E. — In der Kironachmiede der Hohenjohann. Von v. G. Mit drei Abbildungen: Schloss Radolzburg von Nordosten; — Radolzburg von der Südseite; — Schlosshof der Radolzburg. — Blätter und Blüten: Ein sonderbarer Postillon. Von J. S. — Ein Wandblatt des deutschen Triumphe. — Sühner Dank. — Der Jesuitismus und die Freimaurerei. — Zur deutschen „Karl-Welt-Zeitung“. — Von der Saar. — Ueber Michael Pöhl. — Für die Verwundeten und die Frauen und Kinder unserer unbemittelten Wehrleute.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Pfandbuchs-Einträgen.

§ 95. Neukingen. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860; R. G. Bl. Nr. 30, werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Grund- und Pfandbuchs-Einträgen, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gelöscht werden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandbuch eingetragen sind, besteht in bedungenen Unterpfandbüchern, und der Rechtsgrund der in das Einzelnen Einträge etwas Anderes bemerkt ist.

Neukingen, den 30. Juni 1871.

Table with 4 columns: Datum, Seite, Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung. It lists various entries under '1. Einträge im Grundbuch Band I' and '2. Einträge im Pfandbuch Band I'.

Waldshuter Kreispflege.

Verordnungsverfügungen. G. 179. Nr. 6575. A. Ch. r. n.

Christian Geier von Otterhöfen, gegen Franz Karl Krumm von Kappelrodeck, J. S.

Unterem 1. d. M. hat der Kläger vorgetragen: Bestatter habe im Juni d. J. vom Staate das Erbschaftsamt auf dem Friedhof, Otterhöfen, für die Summe von circa 85 fl. beauftragt und habe Kläger sich für diese Schuld verpflichtet.

Diesgleich die Forderung sei auf Martini d. J. fällig, so bitte er doch, da Beklagter stüchig und in Vermögensverfall, indem er sich zugleich zum Kosten- und Schadenersatz erziele, um Arrestverfügung auf das Gut, das sich zum Theil in des Beklagten, zum Theil in des Reibhewirts Bohner in Kappelrodeck, Schauer befindet, und um Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 85 fl. Stadtschuldung aus Bürgschaft an ihn und Verfallung desselben in die Kosten.

Darauf wurde verfügt:

- 1) Sei auf das in der Scheine des Beklagten befindliche Gut desselben Arrest anzulegen bis zum Ablauf der fälligen Forderung, von 85 fl. und das Bürgermeisterramt Kappelrodeck zu beauftragen, daß der mit Verfügung vom 30. Juni d. J. erkannte Arrest bezügl. der bezeichneten Güter auch zu Gunsten der Klägers, in Kraft trete.
- 2) Sei auf das in der Scheine des Reibhewirts Bohner in Kappelrodeck befindl. Gut des Beklagten bis zum Ablauf der fälligen Forderung von 85 fl. in der Weise Arrest anzulegen, daß Erbschaftsamt aufgehoben wird, bis auf weitere diese Verfügung bei Vermeidung eigener Haftbarkeit von diesem Gut nichts anzufolgen.

Wird Tagfahrt zur Verhandlung des Arrests und Verhandlung in der Hauptsache auf

Mittwoch den 4. Oktober, Vormittags 8 Uhr

angebunden, in welcher Arrestkläger den Arrest durch vollständige Bescheinigung seiner Forderung, und des Grundes zur Anlegung des Arrests zu rechtfertigen hat, als sonst derselbe sofort wieder aufgehoben wurde, Arrestbeklagter sich darauf verpflichten zu lassen und seine Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrests vorzubringen hat, als sonst der Arrest für gerechtfertigt und fortwährend erklärt würde. Die Parteien werden aufgefordert, sich zum Beweis ihrer Behauptungen vorzubereiten und die bezügl. Urkunden mitzubringen, Beklagter mit dem Anfügen, daß bei seinem Anbleiben die in der Klage behaupteten Thatsachen für zugestanden angenommen, er mit seinen Einreden ausgeschlossen und unter Verfallung desselben in die Kosten nach dem Gesuch des Klägers, soweit es in Rechten begründet, erkannt würde.

Dies wird dem Beklagten, dessen Fälligkeit ist inzwischen festgesetzt wurde, hiermit eröffnet mit der Auflage, längstens bis zur Tagfahrt einen darüber wohnenden Gewaltsbesitzer aufzuweisen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, als ob sie ihm eröffnet wären, an die jeweilige Gerichtsstufe angeschlagen würden.

Neukingen, den 13. September 1871.

Großh. bad. Amtsgericht.

Dr. R. Koller.

Öffentliche Aufforderungen.

G. 158. Nr. 13247. Waldshut. Ruffel Kraft Geleute von Waldshut befragen vorgedachtermaßen auf der Gemarlung Waldshut folgende Liegenheiten:

- 1) Das alte Rathhausgebäude, in der Mitte des Orts gelegen, neben Joseph Schnell Wb. und der Straße, vornen Joseph Schnell, hinten Ludwig Wall, nebst dem dazu gehörigen Hofraum;
- 2) das Pfarrhaus mit Scheuer und Waschküche im Hellenberger Viertel mit 30 Ruthen 30 Fuß Garten vor dem Gebäude und einem freien Platz an der südlichen Giebelseite, das Ganze neben Edmund Vogt und Johann Kaspar Vogt und Kirchengew. vornen Straße, hinten das Schulhaus;
- 3) das Schulhausgebäude mit Keller und Hofraum, neben Thomas Josim und Kirchengew. vornen Pfarrhof, hinten Benedikt Hohenreuther Wb.;
- 4) eine kleine Kapelle im Grabengassenviertel, neben der Straße und dem Friedhof, vornen Straße, hinten Josef Andreas Wall;
- 5) die sogenannte Schichtschür im Hellenberger Viertel, neben der Straße und Josef Schweizer Wb., hinten Mathes Wirts Wb., vornen Straße;
- 6) eine Brechbarre außerhalb des Orts an der Straße nach Brühlhof, beiderl. Gemeinde Stein;
- 7) Vermögens-Nr. 80: 3 Viertel 65. Ruth. 18 Fuß Acker im oberen Nairich, neben Marx Pfeffer und Anshöfer;
- 8) Vermögens-Nr. 401: 8 Morg. 2. Bil. 95 Ruth. 70 Fuß Acker in der Gemeindefelder, neben Andreas Hoch und Anshöfer;
- 9) Vermögens-Nr. 410: 1 Morg. 2. Bil. 31 Ruth. 40 Fuß Acker im Scowalen, neben Josef Engler und der Straße;
- 10) Vermögens-Nr. 578: 1 Morg. 3. Bil. 33 Ruth. 80 Fuß Acker in der Gemeindefelder, neben Anshöfer und Straße nach Kappelrodeck;
- 11) Vermögens-Nr. 383: 26 Morg. 1. Bil. 81 Ruth. 80 Fuß Acker in der Gsch., neben dem Weg und Gemeindefeld; Stein;
- 12) Vermögens-Nr. 1148: 24 Morg. 85 Ruth. 47 Fuß Acker im Kimmingsbüsch, neben Anshöfer und Josef Andreas Wall und reulorten;
- 13) Vermögens-Nr. 127: 2. Bil. 97 Ruth. 10 Fuß Acker, bish. Dede und Weg im Degmarrenweg, neben der Gemeinde und Rain;
- 14) Vermögens-Nr. 645: 4 Morg. 3. Bil. 19 Ruth. 30 Fuß Wiesen in der Scowale, neben der Straße und Gemeinde Stein;
- 15) Vermögens-Nr. 656: 1. Bil. 39 Ruth. 70 Fuß

Waldshut, den 28. August 1871.

Großh. bad. Amtsgericht.

Schleber.

Wiesen in der Holzweide, neben der Straße und Bernhard Schmalzer;

16) 110 Morg. 3. Bil. 51 Ruth. Acker (Neuroth), Distrikt Alpen, neben der Straße und Anshöfer;

17) 338 Morg. 1. Bil. 9 Ruth. Wald in der Heilentslinge, Distrikt Alpen, neben verschiedenen Privateigentümern;

18) 163 Morg. 65 Ruth. Wald, Distrikt Löcher, neben verschiedenen Privateigentümern;

19) Vermögens-Nr. 322: 37 Ruth. 30 Fuß Baum- schule im Badenader, neben Friedhof und Weg;

20) Vermögens-Nr. 323: 52 Ruth. Baum- schule allda, neben dem Pfarrgarten und Weg;

21) Vermögens-Nr. 324: 1. Bil. 22 Ruth. 90 Fuß Garten allda (Pfarrgarten), neben Biff. 20 und Weg;

22) Vermögens-Nr. 993: 43 Ruth. 30 Fuß Garten, Kirchengarten, neben dem Weg und Kirchenplatz;

23) Vermögens-Nr. 321: 2. Bil. 95 Ruth. 20 Fuß Friedhof, im Badenader, neben Ruppert Traub und dem Pfarrgarten;

deren Erwerbstitel nicht im Grundbuch eingetragen sind. Dem gestellten Begehren gemäß werden diejenigen, welche lebensrechtliche, fiduciarische Ansprüche, oder dingliche Rechte an diesen Liegenheiten geltend machen wollen, aufgefordert, dies binnen 2 Monaten

dahier zu thun, widrigenfalls dieselben der gegenwärtigen Besitzerin gegenüber für erloschen erklärt werden.

Waldshut, den 26. August 1871.

Großh. bad. Amtsgericht.

Küttiger.

G. 153. Nr. 8339. Wiesloch. J. S. Jakob Mayer II. von Waldorf, Klägers, gegen unbekante Dritte, Beh. Aufforderung betr., hat der Kläger vorgetragen, daß er im Jahre 1837 von seinem Schwiegervater Franz Joseph Robert von Waldorf als Borempfang 74^{1/2} Ruthen Acker im Gewann Mainzweg, Gemarlung Waldorf, einzelf. Georg Michael Kunzmann, anderl. Großh. Domänenverwaltung Wiesloch, empfangen habe, aber keine Erwerbstitel b. h. Da befragen von dem Eigentümer Waldorf der Eintrag ins Grundbuch verweigert wird, werden auf klägerischen Antrag alle diejenigen, welche an dieses Grundstück in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lebensrechtliche oder fiduciarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem Kläger gegenüber für erloschen erklärt werden.

Wiesloch, den 8. September 1871.

Großh. bad. Amtsgericht.

Erter.

G. 155. Nr. 10351. Engen. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 31. Mai d. J., Nr. 6455, auf die dort beschriebenen Liegenheiten — mit Ausnahme Döbhl. 13 — keinerlei Ansprüche der bezüglichen Art geltend gemacht wurden, so werden letztere der gegenwärtigen Besitzerin gegenüber für erloschen erklärt.

Engen, den 11. September 1871.

Großh. bad. Amtsgericht.

Schmitt.

G. 170. Nr. 4486. Buchen. Gegen die Verlassenschaft des Johann Josef Mehl von Laugen ist ein Erbschaftsamt auf dem Nachlass des

Donnerstag den 12. Oktober d. J., Vorm. 9 Uhr,

geltend zu machen.

Buchen, den 11. September 1871.

Großh. bad. Amtsgericht.

Bauer.

G. 158. Nr. 6420. Meersburg. Die Gant gegen Wendelin Reimer von Wehrheim betr.

Alle Gläubiger, welche bis zur heutigen Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden von der vorbandenen Masse ausgeschlossen.

Meersburg, den 12. September 1871.

Großh. bad. Amtsgericht.

v. Stetten.

G. 187. Nr. 10,006. Laß. B. V. Haberstroß.

Die Gant des Erligmann Waller von Friesenheim betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorbandenen Masse ausgeschlossen.

Laß, den 8. September 1871.

Großh. bad. Amtsgericht.

Rupp.

Burkard.

Vermögensabforderungen.

G. 151. Nr. 8877/79. Konstanz. In Sachen der Leutgande Müller, geb. Wärtle, zu Freiburg gegen ihren Ehemann, Vermögensabforderung betr., wurde durch Urtheil vom 10. August die Klägerin für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern; was zur Kenntnismahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 7. September 1871.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht, Civilkammer.

Schneider.

G. 159. Nr. 2679. Baden. Durch Urtheil vom heutigen wurde die Ehefrau des gewesenen Waldhüters Alois Jhle, Karolina, geb. Kitzinger, von Lebenskurze für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern.

Dies wird zur Kenntnismahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht.

Baden, den 6. September 1871.

Großh. Kreisgericht, Civilkammer.

v. Rott.

G. 206. Nr. 8015. Konstanz. Ribstein.

Die Gant gegen Konrad Dehl von Ribstein betr.

I. Auf Antrag der Ehefrau des Gantschuldners und in Anwendung der b. P. D. § 1066 wird ausgesprochen:

Die Ehefrau des Gantschuldners, Magthe, geb. Döbl, sei berechtigt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern.

Konstanz, den 15. September 1871.

Großh. bad. Amtsgericht.

Sornung.

Ausschlusserkenniß.

II. Alle diejenigen Gläubiger, welche vor oder in der heutigen Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorbandenen Masse ausgeschlossen.

B. R. W.

Konstanz, den 13. September 1871.

Großh. bad. Amtsgericht.

Syngenberg.

G. 174. Nr. 11,758. Müllheim.

Die Gant des Müllers Friedrich Leisinger von Sulzburg betr.

Wird nach Ansicht der §§ 1056, 1057, 1060 der b. P. D.

erkannt: Die Ehefrau des Gant- und Karolina, geb. Dattler, sei unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten für die Erklärung, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern.

B. R. W.

Müllheim, den 7. September 1871.

Großh. bad. Amtsgericht.

Kohlent.

Entscheidungen.

G. 135. Nr. 10,445. Engen. Anna Maria Risi, geb. Elsäker, von Eisingen wurde gemäß b. P. D. § 489 wegen ihres Vermögenswuchs einmündlich und Landrath Fridolin Maus von Engen als Vormund für dieselbe aufgestellt.

Engen, den 14. September 1871.

Großh. bad. Amtsgericht.

Schmitt.

Erbenverordnungen.

G. 149. Nr. 14,712. Lörz. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. Juli d. J., Nr. 11, 47, wird der Erb. Josef v. Biff und Erwärter des Nachlasses des Johann Friedrich Bär von Engen eingeweiht.

Lörz, den 10. September 1871.

Großh. bad. Amtsgericht.

Loisinger.

G. 176. Nr. 25,350. Heidelberg. Die Wittwe des Nikolaus Roth von Heidelberg, Theresie, geb. Stöpper, hat um Einweisung in Besitz und Gewalt des Nachlasses ihres Ehemannes nachgesucht.

Einige Einreden sind

binnen 4 Wochen zu erheben, widrigenfalls dem Antrag stattgegeben würde.

Heidelberg, den 6. September 1871.

Großh. bad. Amtsgericht.

Seid.

Erbschaftsverordnungen.

G. 161. 1. Gmündingen. Karl und Ferdinand Jechel und die Kinder des 7. August Jechel Namens Agnes und Karl, die mit ihrer Mutter im Jahre 1863 in New-York wohnen, samtlich an unbekanntem Orte, was scheinlich in Amerika, abwesend, sind zur Erbschaft ihres Vaters, Major, Großvaters Georg Adam Jechel, pent. Lebr. in Münsterlingen, mitberufen.

Dieselben werden hiermit aufgefordert, sich zur Mitwirkung bei den Theilungsverhandlungen binnen 4 Monaten

bei mir zu melden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zugestellt werden würde, welchen die vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätten.

Gmündingen, den 12. September 1871.

Großh. Notar.

Straub.

G. 181. 1. Appenweier. Die Erben Josef u. Bernhard Böttig von Durbach sind zur Erbschaft ihrer verstorbenen Eltern — des Tagelöhners Peter Böttig und seiner Ehefrau Franziska, gebornen Wänke, kass. Gsch. mitberufen.

Der mehreren Jahren nach Amerika gewandert, ist deren Aufenthalt unbekannt; auf Antrag der Wittwe derselben werden dieselben oder deren Erben aufgefordert,

innerhalb 3 Monaten sich zur Empfangnahme ihrer Erbschaft hier zu melden, ansonst letztere denjenigen zugestellt werden würden, denen solche zufallen, wenn die Geladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Appenweier, den 16. September 1871.

Der Großh. Notar

Karl Langer.

Stratrechtsverträge.

Fahndungsurkunde.

G. 194. Nr. 10,731. Donaueschingen. Das diebliche Fahndungsurkunde vom 12. d. M., Nr. 10,688, gegen ein ein Salomo Kleifer von St. Margen, z. Zt. in Bräunlingen, verübten Diebstahls dringend verdächtigen, unterm heutigen dahier eingeleitet ist Josef Andre von Engingen wird zur Kenntnismahme.

Donaueschingen, den 13. September 1871.

Großh. bad. Amtsgericht.

Jepp.

G. 178. Nr. 5149. Werlachsheim.

Unser Ausschreiben vom 13. d. M., Nr. 5121, nehmen wir zurück, da Kernbitter verheiratet ist.

Werlachsheim, den 15. September 1871.

Großh. bad. Amtsgericht.

Schwab.

G. 189. Nr. 9495. Baden. Die in Nr. 168 dieses Blattes enthaltene Fahndung auf Keller Lubwig Land von Baden wird hiermit zurückgenommen.

Baden, den 12. September 1871.

Großh. bad. Amtsgericht.

v. Stockhorn.

Urtheilverhandlungen.

G. 204. Nr. 10,826. Stodach. In Anklagesachen gegen Andreas Trippe von Stodach wegen Schenkung eines öffentlichen Dieners wird auf gesessene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Andreas Trippe von Stodach sei der Schenkung des Pächters Rudolph Schwörer von Stodach für Schulden zu erklären und deshalb zu einer Amtskammerstrafe von sechs Tagen, sowie zur Tragung der Kosten der Anklage und Strafverurteilung zu verurtheilen.

B. R. W.

Dies wird hiermit dem schuldigen Angeklagten eröffnet. — Zugleich bitten wir, auf denselben zu achten und ihn im Betreffensfälle ander anzukündigen.

Stodach, den 15. September 1871.

Großh. bad. Amtsgericht.

Sornung.